

**496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

16. 10. 1972

**Regierungsvorlage****Vertrag**

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und

der Schweizerische Bundesrat

in dem Wunsch, das Europäische Auslieferungsübereinkommen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn Erich Bielka-Karltreu, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz,

der Schweizerische Bundesrat  
Herrn Bundesrat Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

**Artikel I**

(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Entscheidet über die Anordnung des Vollzugs einer Strafe nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Verwaltungsbehörde, so steht diese Entscheidung der einer Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens gleich.

**Artikel II**

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

(1) Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn das Maß der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe

oder bei mehreren noch zu vollziehenden Freiheitsstrafen deren Summe mindestens drei Monate beträgt.

(2) Wird eine Auslieferung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens bewilligt, so wird die Auslieferung auch wegen anderer Handlungen bewilligt, wenn diese in beiden Staaten mit einer von einem Gericht zu verhängenden Strafe bedroht sind.

(3) Die Auslieferung zum Vollzug einer vorbeugenden (sichernden) Maßnahme, die auch im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen angeordnet worden ist, derentwegen die Auslieferung unzulässig ist, wird bewilligt, wenn die Maßnahme selbst ohne Rücksicht auf diese Handlungen angeordnet worden wäre.

**Artikel III**

(Zu Artikel 7 und 8 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat wird die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung, die nach seinen Rechtsvorschriften seiner Gerichtsbarkeit unterliegt, bewilligen, wenn wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und die Aburteilung wegen aller strafbaren Handlungen durch die Justizbehörden des ersuchenden Staates im Interesse der Wahrheitsfindung, aus Gründen der Strafzumessung und des Strafvollzugs oder im Interesse der Resozialisierung des Rechtsbrechers zweckmäßig ist.

(2) Absatz 1 ist bei der Entscheidung über die Zustimmung zu einer Weiterlieferung sinngemäß anzuwenden.

**Artikel IV**

(Zu Artikel 9 des Übereinkommens)

(1) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn die Handlungen in einem dritten Staat verübt worden sind und dort darüber eine der in Artikel 9 des Übereinkommens erwähnten Entscheidungen ergangen ist, sofern gegen diese

Entscheidung keine besonderen Bedenken bestehen.

(2) Ist im ersuchten Staat ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so wird dessenungeachtet unter den Voraussetzungen des Artikels III Absatz 1 dieses Vertrages die Auslieferung bewilligt, wenn neue Tatsachen oder Beweise die Wiederaufnahme des Strafverfahrens rechtfertigen, oder wenn die im Urteil verhängte Strafe ganz oder teilweise nicht verbüßt ist.

(3) Die Auslieferung wird nicht abgelehnt, wenn im ersuchten Staat nur wegen des Mangels der eigenen Gerichtsbarkeit kein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung geführt hat.

#### Artikel V

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Für die Unterbrechung der Verjährung sind allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.

#### Artikel VI

(1) Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, wenn die strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterliegt.

(2) Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen einer Erklärung des Geschädigten (Antrag oder Ermächtigung), die nach dem Recht des ersuchten Staates zur Einleitung des Strafverfahrens erforderlich wäre, nicht berührt.

#### Artikel VII

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

(1) Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung werden unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen Weges für die Republik Österreich durch den Bundesminister für Justiz, für die Schweizerische Eidgenossenschaft durch die Eidgenössische Polizeiabteilung gestellt. Auch der sonstige Schriftverkehr zwischen den beiden Staaten findet auf diesem Weg statt, soweit das Übereinkommen und dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung zur Vollstreckung sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die sofortige Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses ergibt.

(3) In den Fällen des Artikels II Absatz 2 dieses Vertrages kann dem Ersuchen anstelle eines Haftbefehls oder einer gleichwertigen Urkunde im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 lit. a des Übereinkommens die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift einer richterlichen Urkunde beigefügt werden, aus der sich der Sachverhalt ergibt. Das

gleiche gilt in den Fällen, in denen bereits ausgeliefert worden ist und nachträglich um Zustimmung zur weiteren Verfolgung ersucht wird.

#### Artikel VIII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) Die bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten einschränkende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Übereinkommens kann der ersuchende Staat auch Maßnahmen treffen, um die für ein Ersuchen um Zustimmung nach Artikel 14 Absatz 1 lit. a des Übereinkommens erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Zu diesem Zweck ist die Vernehmung (Einvernahme) des Ausgelieferten und seine Vorführung zur Vernehmung (Einvernahme) zulässig. Nach der Stellung eines Ersuchens um Zustimmung kann der Ausgelieferte bis zum Eingang der Entscheidung über dieses Ersuchen im ersuchenden Staat in Haft gehalten werden, wenn nach dessen Rechtsvorschriften die Anordnung der Haft an sich zulässig ist.

#### Artikel IX

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an eine andere Vertragspartei des Übereinkommens oder an einen dritten Staat sind die in Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens erwähnten Unterlagen beizufügen, die dem um Zustimmung ersuchenden Staat übermittelt worden sind.

#### Artikel X

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

(1) Ersuchen um vorläufige Verhaftung können gestellt werden

- auf österreichischer Seite durch die Gerichte, die Staatsanwaltschaften sowie den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Inneres,
- auf schweizerischer Seite durch die Gerichte, die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie die Eidgenössische Polizeiabteilung.

(2) Die Angabe der strafbaren Handlung im Ersuchen hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu umfassen.

#### Artikel XI

(Zu Artikel 17 des Übereinkommens)

Zugleich mit der Entscheidung nach Artikel 17 des Übereinkommens wird der ersuchte Staat auch über die Zulässigkeit der allfälligen Weiterlieferung entscheiden. Er wird diese Entscheidung allen beteiligten Staaten bekanntgeben.

**Artikel XII**

(Zu Artikel 19 des Übereinkommens)

(1) Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens wird auch beim Vollzug einer vorbeugenden (sichernden) Maßnahme angewendet.

(2) Um die zeitweilige (vorübergehende) Übergabe im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 des Übereinkommens kann zur Durchführung dringender Prozeßhandlungen ersucht werden. Die Prozeßhandlungen sind im Ersuchen näher zu bezeichnen. Der Übergabe wird nicht zugestimmt, wenn durch sie eine gerichtliche Verfolgung im ersuchten Staat erheblich verzögert oder erschwert wird. Nach Durchführung der Prozeßhandlungen im ersuchenden Staat oder auf Verlangen des ersuchten Staates wird die übergebene Person (der Verfolgte) zurückgegeben.

(3) Im Falle der zeitweiligen (vorübergehenden) Übergabe wird die übergebene Person (der Verfolgte) im ersuchenden Staat für die Dauer ihres (seines) Aufenthalts in Haft gehalten. Diese Haft wird im ersuchten Staat angerechnet.

(4) Die durch eine zeitweilige (vorübergehende) Übergabe im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

**Artikel XIII**

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Staat gibt in den Fällen des Artikels 20 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens zugleich mit der Mitteilung über die Sicherstellung von Gegenständen bekannt, ob die auszuliefernde Person (der Verfolgte) mit der unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald wie möglich mit, ob er auf die Übergabe der Gegenstände unter der Bedingung verzichtet, daß sie gegen Vorweis einer Bescheinigung seiner zuständigen Justizbehörde dem Geschädigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden.

(2) Im übrigen werden die in Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenstände oder gegebenenfalls das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt auch ohne besonderes Ersuchen, wenn möglich gleichzeitig mit der auszuliefernden Person (dem Verfolgten), übergeben. Hinsichtlich der Gegenstände, die der ersuchende Staat nach seiner Erklärung nicht als Beweismittel benötigt, kann jedoch der ersuchte Staat von der Übergabe absehen,

- a) wenn der Geschädigte in diesem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- b) wenn eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person glaubhaft macht, sie habe im ersuchten Staat daran gutgläubig Rechte erworben, wenn ihre Ansprüche

weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

(3) Der ersuchende Staat ist berechtigt, von der in Artikel 20 Absatz 4 des Übereinkommens vorgesehenen Rückgabe von Gegenständen an den ersuchten Staat abzusehen, es sei denn, daß die Bedingungen nach Absatz 2 lit. b vorliegen.

(4) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Übergabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

**Artikel XIV**

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Für die Dauer der Durchlieferung hat der darum ersuchte Staat die ihm übergebene Person in Haft zu halten.

(2) Soll eine Person (ein Verfolgter) auf dem Luftweg durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten ohne Zwischenlandung befördert werden, so teilt der ersuchende Staat auch mit, daß die Person (der Verfolgte) nach den bekannten Tatsachen und den vorhandenen Unterlagen die Staatsangehörigkeit des überflogenen Staates weder besitzt noch in Anspruch nimmt. Er teilt ferner mit, daß die Auslieferung nicht wegen einer der in den Artikeln 3 bis 5 des Übereinkommens bezeichneten strafbaren Handlungen oder wegen einer Handlung erfolgt, die ausschließlich in der Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder gegen Vorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren besteht.

**Artikel XV**

(Zu Artikel 23 des Übereinkommens)

Übersetzungen von Ersuchen, die nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag gestellt werden, sowie von beigefügten Unterlagen können nicht gefordert werden.

**Artikel XVI**

Im Sinne dieses Vertrages umfaßt der Ausdruck „Strafe“ auch eine vorbeugende (sichernde) Maßnahme.

**Artikel XVII**

(Zu Artikel 31 des Übereinkommens)

Kündigt eine der beiden Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates. Sie gilt stillschweigend als für jeweils

ein Jahr erstreckt, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Erstreckung nicht zu.

#### Artikel XVIII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in

dem das Europäische Auslieferungsübereinkommen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern am 13. Juni 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Bielka m. p.**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**Graber m. p.**

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ist für Österreich am 19. August 1969 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 320/1969). Es gilt im Verhältnis zwischen Österreich und folgenden Staaten: Zypern, Dänemark, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Griechenland, Israel, Liechtenstein und Finnland. Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland wird es voraussichtlich in Kürze in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz hat gem. Art. 26 Abs. 1 des Übereinkommens der Auslieferungsvertrag zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vom 10. März 1896, RGBl. Nr. 1/1897, der die Auslieferung im Verhältnis zwischen den beiden Staaten auf bilateraler Basis geregelt hatte, seine Wirksamkeit verloren. Es ergibt sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines zweiseitigen Zusatzvertrages zwischen Österreich und der Schweiz — der Abschluß solcher Zusatzverträge ist in Art. 28 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehen —, um gewisse Vereinfachungen im Auslieferungsverkehr zu erzielen und insbesondere einen unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz einerseits und der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements andererseits zu ermöglichen. Es war überdies erforderlich unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten bestimmte, in dem mehrseitigen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung einiger österreichischer und schweizerischer Vorbehalte zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

In Fortsetzung von im Februar 1969 in Bern begonnenen Verhandlungen wurde im Zuge von Delegationsverhandlungen in Wien im Oktober 1971 ein Vertragsentwurf erstellt und am 28. Oktober 1971 paraphiert. Der Vertragstext steht nach den Kriterien der österreichischen Rechtsordnung auf Gesetzesstufe. Zu seiner

Durchführung bedarf es nicht der Erlassung besonderer Bundesgesetze (Artikel 50 Absatz 2 Bundesverfassungsgesetz).

### Besonderer Teil

Im einzelnen wurden in Artikel I, weil in der Schweiz der Strafvollzug vorwiegend Sache kantonaler Verwaltungsbehörden ist, die Anordnungen solcher Behörden denen einer Justizbehörde im Sinne des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gleichgestellt. Der Umfang der Auslieferung zur Strafvollstreckung wurde in dem Sinn präzisiert, daß es nicht auf das Maß der verhängten, sondern der noch zu vollstreckenden Strafe ankommt (Artikel II Absatz 1). Artikel II Absatz 3 regelt den Fall, daß zum Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme ausgeliefert werden soll, die wegen mehrerer strafbarer Handlungen angeordnet worden ist, von denen nicht alle einer Auslieferung zugänglich sind. Artikel III soll „Kann-Bestimmungen“ des Übereinkommens (Artikel 7 und 8) ausfüllen und sieht nach dem Vorbild eines bereits zu diesen Bestimmungen des Übereinkommens gemachten österreichischen Vorbehalt vor, unter welchen Voraussetzungen auszuliefern ist, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch der Strafgerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt. In Erweiterung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Artikel 9 des Übereinkommens) wurde in Artikel IV Absatz 1 vorgesehen, daß auch eine Verurteilung in einem dritten Staat die Auslieferung wegen der dieser Verurteilung zugrunde liegenden Tat an den ersuchenden Staat unter Umständen ausschließen kann. Ungeachtet eines rechtskräftigen Strafurteils oder einer Einstellung des Strafverfahrens in Ansehung der dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Tat im ersuchten Staat ist die Auslieferung in Ausnahmefällen (Artikel IV Absatz 2 und 3) gerechtfertigt und daher zu bewilligen.

Artikel V bringt eine Klarstellung zur Auslegung der die Verjährung betreffenden Bestimmung des Artikels 10 des Übereinkommens. Artikel VI bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie die

Auslieferung unzulässig macht (Absatz 1) und regelt die Bedeutung der bei Antrags- oder Ermächtigungsdelikten erforderlichen Erklärung des Geschädigten für die Auslieferungspflicht (Absatz 2). Die bereits erwähnte Regelung des Geschäftsverkehrs ist in Artikel VII enthalten. Artikel VIII, IX, X und XI regeln Detailfragen zu bereits in dem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Spezialität der Auslieferung, die Weiterlieferung und die vorläufige Verhaftung. Die Voraussetzungen der im Europäischen Auslieferungsübereinkommen nur in den Grundzügen geregelten „vorläufigen Auslieferung“ einer Person und die Verpflichtung zu ihrer Rückgabe bedürften einer eingehenderen, einen zu großen Ermessensspielraum ausschließenden Regelung (Artikel XII). Auch die Bestimmungen des Übereinkommens betreffend die

Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung wurden ergänzt (Artikel XIII). Dabei ist im verstärkten Maß darauf Bedacht genommen worden, daß im Zusammenhang mit der Ausfolgung von nicht als Beweismittel in Betracht kommenden Gegenständen der Geschädigte oder an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Personen, die gutgläubig erworbene Rechte an dem Gegenstand glaubhaft machen können, in der zivilrechtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche nicht unnötig benachteiligt werden (Artikel XIII Absatz 2 lit. a und b und Absatz 3). Artikel XIV ergänzt die Regelung der Durchlieferung (Durchbeförderung) auf dem Luftweg, die erleichterten Bedingungen unterliegt, wenn eine Zwischenlandung nicht vorgesehen ist. Die Artikel XVII und XVIII enthalten die Schlußbestimmungen.